

Zeitschrift:	Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	2 (1896)
Artikel:	Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns (1537-1554)
Autor:	Fluri, Ad.
Kapitel:	2: Mathias Apiarius kommt nach Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-126804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dedikationsschreiben trägt das Datum des 1. August 1537. Um diese Zeit aber war Apianus nicht mehr in Straßburg, sondern in Bern. Die Auflösung des Geschäfts Schöffer-Apianus gab der Thätigkeit Schöffer's den Todesstoß, sagt Roth in seiner oben erwähnten Biographie.

Wir wissen nicht, was Apianus bewogen haben mag, seine Verbindung mit Peter Schöffer aufzugeben. Die von Fetscherin aufgestellte Behauptung, er sei nach Bern berufen worden, ist so ziemlich aus der Lust gegriffen; denn aus der ihm gewährten Zoll- und Geleitsfreiheit auf eine Berufung zu schließen, ist doch allzu gewagt. Unbegreiflich ist es daher, daß seitdem allgemein eine Berufung unbestritten angenommen worden ist. Darauf gestützt, hat man auch nach Gründen geforscht, die den Berner Rath zu diesem Schritte und zu dieser Wahl geleitet haben mögen, und dabei von einer Empfehlung Büker's und Capito's gesprochen. Allein auch hiefür ist man den Beweis schuldig geblieben, und die Vermuthung, Apianus in der Korrespondenz der Straßburger Reformatoren erwähnt zu finden, hat sich nicht bestätigt¹⁾.

2. Mathias Apianus kommt nach Bern.

Ganz unbekannt war die Stadt Bern unserm Apianus nicht. Wir sahen ihn hier am Religionsgespräch von 1528 teilnehmen. Ferner stand er in Beziehung mit dem in Bern wohnenden Komponisten Cosmas Alder, von welchem er u. A. Beiträge zu

¹⁾ Gesl. Mittheilung des Hrn. Erichson, Direktor des Thomas-Stiftes in Straßburg, wo die 4000 Briefe umfassende Korrespondenz aufbewahrt wird.

der mit Peter Schöffer herausgegebenen Sammlung „Fünff vnd sechzig tütscher Lieder, vormals im truck nie vß gangen“ erhielt. Nicht vergessen wollen wir, daß der ebenfalls in Bern ansässige Buchführer Hans Hippocras sein guter Freund war. Auch dürfte ihm der lateinische Schulmeister zu Bern, Johann Endßberg (Telorus), von früher her bekannt gewesen sein, ebenso der Seckelschreiber Eberhard von Rümlang; wenigstens haben die Beiden zu seinen ersten Berner Drucken einleitende Empfehlungen geschrieben. Kurz, von Seiten guter Freunde und Bekannten wird es dem Apianus an Aufmunterung nicht gefehlt haben, nach Bern zu ziehen und hier sein Glück zu versuchen. Die Erlaubniß zur Niederlassung wurde ihm am 19. Januar 1537 gegeben: „Apianum zu einem burgerlichen hinderjessen angnommen“¹⁾). Zugleich erhielt er vom Rathe folgende Vergünstigung:

„Apianus, Zoll- und Glechtsfrh.

Wir rc. empieten allen unsern Zollneren und Glechtslütten, denen dieser brieff zukompt, unseren günstigen gruß, und hiermit zu vernämmen, daß wir dem wolberichteten Mathia Apianio, so jekund von unsren lieben nachpuren von Straßburg in unsrer statt zezüchen willens, die gnad gethan und in (ihn) des Zols und Glechts, so uns von sinem geschefft und hußrat zuständig sin würde gantz frh und ledig gesagt haben. Darnach wüsst üch gegen in zehalten.

Datum 19. Januarij 1537.“²⁾

Die Erwähnung der lieben Nachbarn von Straßburg könnte auf eine Empfehlung von dorten gedeutet

¹⁾ R.-M. 258. S. 74.

²⁾ T. Spruchbuch GG. 522.

werden; ferner scheint uns die Formulirung „in unser statt zezüchen willens“ eine Berufung so ziemlich auszuschließen. Doch dürfen wir, wie noch gezeigt werden soll, auf einzelne Worte und Wendungen nicht zu viel Gewicht legen.

Herr Bibliothekar Rettig¹⁾ glaubt aus dem Ausdruck „burgerlicher Hindersäß“ schließen zu sollen, Apicius sei nicht in's volle Bürgerrecht aufgenommen worden. Dem ist aber nicht so; denn erst hundert Jahre später bezeichnete man mit „Hindersäßen“ die Stadtbewohner, welche keine politischen Rechte hatten. Das 16. Jahrhundert kennt diese Sonderung der Bürgerschaft noch nicht. „Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig.“²⁾ Die hier in Betracht kommende „Satzung und Ordnung der Inzüglingen und Frömbeden halb“ vom 26. Juni 1534 sagt: „So haben wir angejächen und geordnett, das alle die wellich und wannen joch (auch) die syennid, Tütsch oder Weltisch, die ussen inn her hie-

¹⁾ B. Taschenbuch 1880, S. 43.

²⁾ Stürler im Archiv des hist. Vereins X, 25. — Wir theilen einige Burgeraufnahmen aus den Mathsmannualen mit, die zeigen, wie die drei Ausdrücke Burger, Hindersäße und Stadtsäße noch abwechselnd für einander gebraucht wurden. 1538, Dez. 28: Ullmann von Garmiswyl zu einem burger angenommen und soll in Farsfrist ein Hus kouffen in der statt.

1557, Febr. 17: Görg Balzli zu einem hindernsäßen angenommen, sol ein Stuben, auch gwer, harnasch und für ehmer an sich khouffen.

1557, April 5: Urban Hugenthobler zu einem hindernsäßen uf und anguommen.

1566, Aug. 5: Hans Stuber den Buchbinder uff sin ußgebracht manrecht und schyn, dz er der lybeigenschaft niemand verpflicht, zum hindernsäßen angenommen.

nach züchen und sich alhie in unser Stadt huzhäblichen sezen und wonen wellend, vor allen dingen gloubwirdig Brieff und Sigell von iren Oberkeitten bringen und anzöugen sollend, die ir harkommen, gepurt und condition, ob sy eelich, uneelich, fröh oder libengen und uß was ursachen sy von heimend gescheiden, wie sy sich gehalsten habind, heiter ußdruckind. (Damit ist der Man n rechts b r i e f gemeint.)

Wann aber sy mit oberlütterter fundtschafft (Zeugniß) verfaßt, die uns bedunct gnugsam ze sin und wir inen erlouben har in unser Statt ze züchen, alldann sollend sy angends umb ein Gesellschaft (Zunft) wärben und eine an sich ane langen verzug bringen; dann wir niemants, der mit stuben recht hat, in unser statt wellend hinsür huzhäblichen wonen lassen . . .

Doch vorbehalten wellend han, frömbd artzett, Rechen oder Leermäster und derglichen, was gemeinem nuß dienstlich möchte sin, beherbergen ze erlouben." ¹⁾).

Als Buchdrucker könnte Apianiüs zu denjenigen gezählt worden sein, die „gmeinem nuß dienstlich möchten sin“ und denen es erlassen war, eine Zunft zu kaufen.

1579, Mai 7: Georg Ernst von Thun, Schneiderhandwerk, zu einem Stattässen uff und angenomen cum solitis conditionibus und uff erlegung des gewonslichen Inzug Geldts.

1579, Nov. 17: Anthone Batscherin von Millden ist zu einem hinder undt stattsäßen uff undt angenommen uff erlegung fines gewonslichen Inzug geldts. Sölle sich auch mit harnisch undt gwer auch einer ersamen gesellschaft versächen.

1597, Aug. 20: Samuel Wyß uß Wallis soll angeigt werden, wann er syu gutt mannrecht ußbringe und m. h. fürbringe, wellend Ir Gnaden, jne zu einem Burger und Hinderässen angenommen haben.

¹⁾ Unnütze Papiere, Bd. 14.

Da die Zunströdel nicht so weit zurückgehen, so ist es nicht möglich, diese Frage bestimmt zu beantworten. Seinen Enkel Samuel Apianiū finden wir 1578 neben dem Buchdrucker Bendicht Ullman und dem Buchbinder Hans Stüber als Stubengeselle zu Mittel-Löwen¹⁾. Mathias Apianiū wird also, falls er sich einer Zunft anschloß, auch jener Gesellschaft angehört haben.

Leichter fällt es uns, dank unseres kundigen Führers durch das alte Bern, das Haus des Apianiū aufzusuchen. In einem Pfennigzinsurbar des Obern-Spitals²⁾ steht die Eintragung:

„Mathias Apianiū der buchtrucker und Jacob Silber der kürsiner zinsen uff Liechtmeß drü pfundt von ab des buchtruckers huß oben an der brunn-gassen an Rudolf Hagelsteins huß gelegen denne ab Jacob Silbers huß am roßmerkt sonnen-halb zwischen Peter Buchers und Bütschelbachs hüsern gelegen.“

Datum des brieffs uff Liechtmeß 1546 jar.“

Herr Staatsarchivar Türler, der uns auf diese Notiz aufmerksam gemacht, bestimmte die Stelle, wo das Haus gestanden, als Nro. 70 der Brunnengasse. Wir nehmen an, Apianiū habe es gleich nach seiner Ankunft in Bern erworben; seine Vermögensverhältnisse in späterer Zeit hätten ihm schwerlich den Kauf eines Hauses gestattet.

¹⁾ Rechnung der Gesellschaft von Mittel-Löwen pro 1578: „Aviarius (sic) 10 ff für die Stuben erkoufft.“ Wir verdanken diese Notiz Hrn. Oberst R. von Sinner.

²⁾ Band O XIII. — 3 ff Zins entsprechen einem Kapital von 60 ff.

Den Kürschner Jacob Silber werden wir noch mehrmals in Beziehungen zu Apianus und seinen Söhnen antreffen. In der ersten Hälfte des Jahres 1539 entrichtet der Seckelmeister „dem buchtrucker und meister Jacob Silber dem kürsner von zwehen München wegen, so zu S. Blasij (St. Blasien) gesin und m. h. inen verdinget 40 Pfund“.

Doch damit sind wir etwas vorausgeileßt. Die erste Kunde von der Anwesenheit des Apianus in Bern liefert uns das von ihm gedruckte Compendium musices des Lüneburger Kantors Auctor Lampadius¹⁾. Dem Musikbeßliffenen wurde das Büchlein durch Eberhard von Rümlang in einem vorangedruckten Schreiben empfohlen. Es ist datirt: Bernae Helveti. XV. Kal. Augu. Anno M. D. XXXVII. Das Datum entspricht dem 18. Juli 1537. In einer späteren Auflage — das Büchlein wurde mehrmals gedruckt — steht ein Brief des Verfassers an den Drucker vom 1. März 1537. Es läßt sich daraus nicht entnehmen, ob Apianus damals schon in Bern war; dagegen enthält der Brief am Schluß folgende bezeichnende Stelle: „Uebrigens, daß mein Büchlein, sei es nun, wie es wolle, dir, mein Herr Apianus, zum Druck überſandt wurde, das machte dein christliches Gemüth und deine ganz besondere Liebe zur Musik, die, wie man mir sagt, keine größere Annehmlichkeit und Freude kennt, als daß die Jugend sich der schönen Künste nicht minder, als der guten Sitten, besonders aufrichtiger Frömmigkeit befleißige, in der edelsten der Künste aber, der Musik, sich unverdrossen übe.“

¹⁾ Eine Beschreibung des Büchleins gibt die schon citirte Monographie des Hrn. Prof. Dr. Thürlings. Derselben entnehmen wir auch die Stelle aus dem Briefe des Lampadius an Apianus.

Aus den zwei ersten Jahren seiner Wirksamkeit in Bern sind uns nur 5 Drucke zur Kenntniß gelangt: zwei Büchlein über Musik, ein Catechismus¹⁾, ein biblisches Schauspiel und ein Wandkalender auf das Jahr 1539. Daß damit Apiarius die Zensur herausfordert hätte, wird wohl niemand behaupten; und doch stellte sich diese leidige Wächterin schon am 19. Februar 1539 wohl oder übel in Bern ein. Wie dies zoging, soll in folgender Darstellung gezeigt werden.

3. Das Interlachnerlied und die erste bernische Censurordnung.²⁾

Auf der Martinimesse³⁾ des Jahres 1538 bot der Buchführer Hans Hippocras „ein new lied von der usfrur der Landtlüten zu Unterlappen“ feil. Einige Unterwaldner, die gerade in Bern weilten, wurden ob dieser literarischen Novität, welche einige nichts weniger als schmeichelhafte Anspielungen auf den weiland von Seite Unterwaldens unternommenen Zug über den Brünig enthielt, höchst aufgebracht. Sie fanden, daß in diesem Liede ihrem Stande und ihrem Glauben große Schmach und Schande zugefügt werde. Zu Hause angelangt, übergaben sie eines der Büchlein ihrer Obrigkeit. — Dies die Einleitung zu einem langen Handel zwischen Unterwalden und Bern, der zu unerquicklichen Er-

¹⁾ „Dem truder meister Mathisen umb ve (500) kinderbericht büchlj xv (25) K.“ Staatsrechnung 1538, erste Jahreshälfte.

²⁾ Ueber das Interlachnerlied vergl. den Aufsatz von Dr. Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte I, 276.

³⁾ Bern in der Eydgnoschaft hältet zwey märkt, den ersten nach Martini den 11. Novembris, den anderen nach S. Lucia tag den 13. Decembris. (Märktbüchle von 1566).